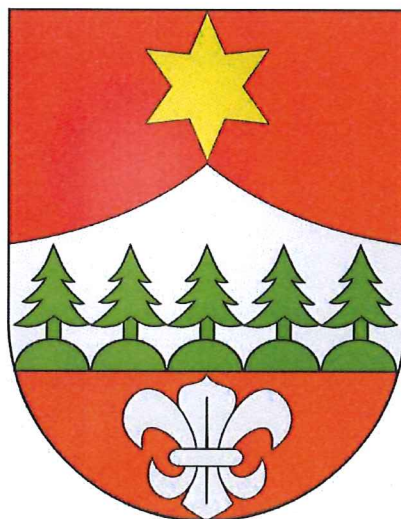


Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl

Gebührentarif

zum Friedhof- und
Bestattungsreglement



2016

Gestützt auf Art. 31 des Bestattungs- und Friedhofreglements der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl erlässt der Gemeinderat den folgenden Gebührentarif:

Geltungsbereich Art. 1

Sämtliche Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen werden durch den vorliegenden Gebührentarif festgesetzt. Ebenso werden die Entschädigungen für Verrichtungen aller Art durch diesen Tarif bestimmt.

Grabplatzgebühren	Art. 2	Einheimische	Auswärtige
	• Reihengräber ab 12 Jahren	kostenlos	1'500.00
	• Reihengräber Kinder bis 12 Jahre	kostenlos	1'000.00
	• Urnengräber Erwachsene und Kinder	kostenlos	800.00
	• Gemeinschaftsgrab	kostenlos	400.00

Graberstellung und Beisetzungen	Art. 3	Einheimische und Auswärtige	
	• Reihengräber ab 12 Jahren		860.00
	• Reihengräber Kinder von 2 bis 12 Jahre		650.00
	• Reihengräber Kinder unter 2 Jahren		490.00
	• Urnengrab (Beisetzung)		230.00
	• Urnengrab (Beisetzung und Abdankung)		330.00
	• Urne in bestehendes Grab (inkl. Abdankung)		330.00
	• Aschenschüttung in Gemeinschaftsgrab (inkl. Abdankung)		230.00
	• Ausschmücken der Gräber anlässlich Bestattung		
	> Reihengrab		80.00
	> Urnengrab/Gemeinschaftsgrab		30.00

Anlage, Bepflanzung, Unterhalt	Art. 4	Einheimische und Auswärtige	
	• Grabeinfassung inkl. Versetzen		
	> Reihengrab		780.00
	> Urnengrab		490.00
	• Gemeinschaftsgrab, Bepflanzung Unterhalt und Beschriftung etc.		350.00

Friedhofkapelle	Art. 5 Benützung Aufbahrungsraum	Einheimische kostenlos	Auswärtige 150.00
------------------------	--	---------------------------	----------------------

Gebührenbasis und -anpassung **Art. 6**
¹Die Gebührenansätze unter Art. 3 bis 5 basieren auf dem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise per 1.1.2016.

²Sie werden jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst: bei der Gebührenanpassung werden die errechneten Beträge auf ganze Franken aufgerundet.

³Für die Anpassung Gebührenansätze unter Artikel 2 ist eine Tarifänderung notwendig.

Rechnungsstellung **Art. 7**
Die Rechnungsstellung sämtlicher Gebühren erfolgt durch die Finanzverwaltung Forst-Längenbühl.

Inkrafttreten **Art. 8**
Dieser Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement tritt per 1.7.2016 in Kraft und hebt denjenigen vom 17. September 2014 auf.

Genehmigung

Vom Gemeinderat Forst-Längenbühl an seiner Sitzung vom 8. Juni 2016 genehmigt.

Gemeinderat Forst-Längenbühl

Der Präsident

Die Sekretärin